

03.03.94

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Lage in Bosnien-Herzegowina

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine bisherigen EntschlieÙungen zu Bosnien-Herzegowina,
- A. entsetzt über die fortdauernden systematischen Angriffe auf unschuldige Bürger, deren trauriger Höhepunkt das Massaker in Sarajewo am 5. Februar 1994 war, bei dem mindestens 68 Menschen getötet und weitere 200 verletzt wurden,
- B. bestürzt darüber, daß die anhaltende Gewalt in Bosnien-Herzegowina den Tod von vier weiteren Bürgern der Europäischen Union gefordert hat: drei italienischen Journalisten und einem Briten, der als Helfer tätig war,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß europäische und andere UN-Bodentruppen im Rahmen der ihnen für ihre Operationen auferlegten Beschränkungen eine schwierige Aufgabe in hervorragender Weise ausgeführt haben,
- D. unter Hinweis darauf, daß seine Haltung gegenüber den Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien vom Grundsatz der ethnischen Vielfalt und der Anti-Apartheid bestimmt wird,
- E. bestürzt über das bisherige Scheitern aller Bemühungen um eine Verhandlungslösung im Konflikt in Bosnien-Herzegowina,
- F. in der Erwägung, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Boutros Boutros Ghali, nach Konsultation der UN-Befehlshaber in Bosnien-Herzegowina die NATO und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert hat, ihre Beschlüsse vom 10./11. Januar 1994 anzuwenden und die Möglichkeit der Durchführung begrenzter Luftangriffe zu schaffen, um die Bemühungen der Vereinten Nationen zum Schutz Sarajewos und weiterer Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina zu unterstützen und das UNPROFOR-Kontingent sowie die Hilfskonvois in Bosnien-Herzegowina zu schützen,

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 007791 - vom 01. März 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 10. Februar 1994 angenommen.

185/94

1. ist entsetzt darüber, daß im Verlauf dieses Konflikts bereits mehr als 200.000 Menschen in Bosnien-Herzegowina und allein in Sarajewo über 10.000 Menschen, darunter viele Kinder, getötet wurden;
2. unterstützt den Beschluß des NATO-Rates vom 9. Februar 1994, wonach die serbischen Streitkräfte in Bosnien ihre Artillerie und sonstigen schweren Waffen innerhalb von 10 Tagen 20 Kilometer von Sarajewo zurückziehen müssen, und unterstützt ferner das von der NATO festgelegte Ultimatum und dessen Folgen;
3. schließt sich dem Aufruf des NATO-Rates an die Konfliktparteien zur Einhaltung des Waffenstillstands an und ist ebenso wie dieser der Auffassung, daß in diesem Zeitraum von 10 Tagen von allen Beteiligten alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden sollten, um eine Vereinbarung über den Abzug oder die Kontrolle der schweren Waffen zu erzielen;
4. fordert ferner, daß alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die anderen "Sicherheitszonen" zu schützen und die Bereitstellung von humanitärer Hilfe zu gewährleisten;
5. betont, daß dem Blutvergießen in Mostar unverzüglich ein Ende bereitet werden muß;
6. unterstreicht, daß die Europäische Union Orten wie z.B. Tuzla, wo noch demokratisches und ziviles Zusammenleben zwischen den Volksgruppen herrscht, größtmögliche Unterstützung gewähren muß;
7. betont, daß die in Bosnien-Herzegowina operierenden UN-Truppen so koordiniert und ausgerüstet werden müssen, daß sie in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen und sich gegen Angriffe angemessen zu verteidigen;
8. drängt darauf, daß in geeigneter Weise internationaler Druck auf Kroatien ausgeübt wird, damit entsprechend der Warnung des Sicherheitsrates vom 5. Februar 1994 alle kroatischen Streitkräfte aus Bosnien-Herzegowina abgezogen werden;
9. begrüßt die aktive Beteiligung der USA an den Verhandlungen;
10. bittet die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Bürgervereinigungen dringend, den Dialog und die Aussöhnung zu unterstützen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, als feierliche Geste der Solidarität, gegebenenfalls in Abstimmung mit den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, an der Spitze einer Delegation des Europäischen Parlaments nach Sarajewo zu reisen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie den Regierungen von Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Serbien zu übermitteln.